Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8840**

16. Wahlperiode 17. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8576 –

Fehlende Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Privatisierung der Bundespost haben die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG beamtetes Personal abgebaut, teilweise durch Entlassung aus dem Dienst. Für letztgenannte Personen ist nach ihrem Ausscheiden, wenn sie dadurch ihre Pensionsansprüche verlieren, eine Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen.

Nach Angaben der Bundesregierung weigert sich die Deutsche Telekom AG aber unter Hinweis auf Verjährung in mehreren Fällen, für ehemalige verbeamtete Mitarbeiter Nachversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten (Bundestagsdrucksache 16/8278). Die Deutsche Telekom AG äußert zu diesen Fällen, unversorgt aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Beschäftigte könnten vom Rentenversicherer verlangen, dass dieser die Zeiten ihrer Beschäftigung rentensteigernd einträgt – und zwar unabhängig davon, ob es diesem gelingt, die Beiträge vom Arbeitgeber einzufordern. Damit würde die Versichertengemeinschaft die fehlenden Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Telekom AG bezahlen. Die Deutsche Rentenversicherung lehnt diese Position ab. Der Rentenversicherer führt daher gegenwärtig vor dem Sozialgericht München einen Musterprozess gegen die Deutsche Telekom AG. Daneben sind weitere Klagen einzelner Personen anhängig.

Vor dem Hintergrund der wahrscheinlichen Veräußerung der Deutschen Postbank AG als indirektes Bundesvermögen durch die Deutsche Post AG müssen eventuelle haushaltswirksame Risiken einer fehlenden Nachversicherung analysiert werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/7899 wurden Fragen zum Problemkomplex unterlassener Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen für vorzeitig ausgeschiedene ehemalige Beamte

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Deutschen Telekom AG gestellt. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung in der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage vom 26. Februar 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/8278 ausgeführt, geht es nur um Einzelfälle einer bislang unterbliebenen Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen für vorzeitig ausgeschiedene ehemalige Beamtinnen und Beamte bei der Deutschen Telekom AG. Dies gilt auch im Hinblick auf ehemalige Beamtinnen und Beamte, die bei der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG beschäftigt waren.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/8278 war noch nicht bekannt, wie das Bundessozialgericht zu der Frage, ob trotz nicht gezahlter Nachversicherungsbeiträge gleichwohl Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen seien, entschieden hat (vgl. die Ausführungen in der Beantwortung der Fragen 3 und 4 der erwähnten Kleinen Anfrage). Zu dieser Rechtsfrage wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Mittlerweile liegen die Urteilsgründe der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 2008 vor (BSG, Az. B 13 R 27/07 R). In dieser Entscheidung ist nunmehr erstmals höchstrichterlich entschieden worden, dass ohne eine (tatsächliche) Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sind. Entgegen der Vorinstanz hat das Bundessozialgericht in der erwähnten Entscheidung ausdrücklich ausgeführt, dass mit der Änderung der §§ 181 und 281 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur eine bereits bestehende Rechtslage bestätigt wurde, nicht aber eine konstitutiv wirkende Neuregelung erfolgt sei. Dies bedeutet, dass sich die Frage der Zulässigkeit einer möglichen echten Rückwirkung einer Neuregelung nicht stellt. Die Regelung, dass ohne Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen keine rentenrechtlichen Zeiten anzuerkennen seien, hat somit auch für weit zurückliegende Beschäftigungszeiten Geltung.

1. Wie viele Beamte sind gegenwärtig jeweils bei der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG beschäftigt (Auflistung nach Altersgruppen)?

Bei der Deutschen Post AG waren zum Stand 12/2007 insgesamt 52 189 Beamtinnen und Beamte beschäftigt. Diese verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Lebensalter	Kopfzahl
31	3
32	177
33	576
34	854
35	1 030
36	1 402
37	1 588
38	1 796
39	2 099
40	2 250
41	2 533

Lebensalter	Kopfzahl
42	2 726
43	2 884
44	2 720
45	2 490
46	2 159
47	1 892
48	2 009
49	2 249
50	2 502
51	2 325
52	1 975
53	1 568
54	1 328
55	1 500
56	1 324
57	1 310
58	1 267
59	1 076
60	970
61	753
62	469
63	210
64	161
65	14

Bei der Deutschen Postbank AG waren zum Stand 12/2007 insgesamt noch 11 546 Beamtinnen und Beamte beschäftigt. Diese verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Lebensalter	Kopfzahl
32	42
33	125
34	185
35	263
36	332
37	347
38	370

Lebensalter	Kopfzahl
39	434
40	516
41	470
42	584
43	786
44	743
45	678
46	539
47	422
48	324
49	344
50	503
51	520
52	609
53	480
54	350
55	346
56	280
57	257
58	218
59	179
60	113
61	89
62	50
63	27
64	21

2. Wie viele Beamte sind seit der Privatisierung der Bundespost und ihrer Umwandlung zur Deutschen Post AG und zur Deutschen Postbank AG vorzeitig ausgeschieden?

Seit 1995 sind bei der Deutschen Post AG insgesamt 8 737 Beamtinnen und Beamte und bei der Deutschen Postbank AG 1 655 Beamtinnen und Beamte mit der Folge einer gesetzlichen Pflicht zur Nachversicherung unversorgt ausgeschieden.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass die Deutsche Post AG und/oder die Deutsche Postbank AG für ehemalige verbeamtete Mitarbeiter trotz entgegenstehender Rechtspflicht Nachversicherungsbeiträge bei der Rentenversicherung nicht entrichtet haben oder dies verweigern?

4. Wenn ja, wie viele Personen sind von diesem geschilderten Problem betroffen?

Der Bundesregierung waren bislang zwei Fälle bei der Deutschen Post AG bekannt, in denen betroffene ehemalige Beamtinnen und Beamte sich wegen der unterbliebenen Nachversicherung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt haben.

Nach Auskunft der Deutschen Post AG hat diese in 158 Fällen die Einrede der Verjährung erhoben. In sieben der 158 Fälle ist ein gerichtliches Verfahren anhängig.

Die Deutsche Postbank AG hat in vier Fällen einer Nachforderung von Nachversicherungsbeiträgen durch den Rentenversicherungsträger die Einrede der Verjährung erhoben. Hiervon ist kein Verfahren gerichtsanhängig.

5. Um welche Summen geht es bei dem Problemkreis nicht entrichteter Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Post AG und/oder der Deutschen Postbank AG jeweils für die Betroffenen insgesamt, beziehungsweise für welche Spanne von Jahren werden die Nachversicherungsbeiträge verweigert?

Bei den 158 Fällen im Bereich der Deutschen Post AG beträgt der durchschnittliche Beitrag zur Nachversicherung 15 000 Euro. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von 2,37 Mio. Euro. Die Beschäftigungszeiträume der betroffenen ehemaligen Beamtinnen und Beamten umfassen eine Zeitspanne zwischen zwei Monaten und 30 Jahren.

In den vier von der Deutschen Postbank AG angegebenen Fällen beträgt der durchschnittliche Beitrag zur Nachversicherung 3 500 Euro, insgesamt also 14 000 Euro. Die Nachversicherungszeiträume betragen zwischen fünf Monaten und zwei Jahren.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Gerichtsverfahren, bei denen es um die Nachentrichtung verweigerter Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Post AG und/oder der Deutschen Postbank AG geht?

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

7. Wann sind die ersten Aufforderungen ehemaliger Beamter der Deutschen Bundespost bei der Deutschen Post AG und/oder der Deutschen Postbank AG eingegangen, Rentenversicherungsbeiträge noch nachzuentrichten?

Nach den Angaben der Deutschen Post AG sind sowohl die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch frühere Beamtinnen und Beamte in Fällen, in denen ausnahmsweise die Nachversicherung beim unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis unterblieben ist, im Einzelfall mit der Aufforderung zur Nachentrichtung der Nachversicherungsbeiträge an die Deutsche Post AG herangetreten. Die Deutsche Post AG hat sich dabei zunächst seit dem Jahr 2002 – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen berufen. Seit Beginn des Jahres 2007 werden die Nachversicherungsbeiträge in diesen Fällen

vorbehaltlich einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Frage der Zulässigkeit der Berufung auf die Einrede der Verjährung – einschließlich ggf. der Dauer der entsprechenden Verjährungsfrist – entrichtet.

Nach Angaben der Deutschen Postbank AG ist nur die Deutsche Rentenversicherung Bund an sie wegen der Nachentrichtung von Nachversicherungsbeiträgen in den genannten vier Fällen herangetreten, und zwar erstmals im Jahr 2005.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, die Versichertengemeinschaft solle im Ergebnis die fehlenden Nachversicherungsbeiträge der Deutschen Post AG und/oder der Deutschen Postbank AG übernehmen, wenn diese sich weigert, ihre Beiträge zu bezahlen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Es wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/8278 zu den dortigen Fragen 3 und 4 verwiesen. Nach dem in der Vorbemerkung genannten Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 2008 entstehen bei fehlender Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die fehlenden Nachversicherungsbeiträge in Form einer Anerkennung von Beitragszeiten trotz fehlender Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen übernehmen muss.

9. Hat die Bundesregierung bei der Deutschen Post AG und/oder der Deutschen Postbank AG bisher Einfluss dahingehend ausgeübt, dass diese Rentenversicherungsbeiträge ehemaliger Beamter nachentrichtet werden?

10. Sieht die Bundesregierung eine Verpflichtung oder sogar Rechtspflicht als größter Einzelaktionär der Deutschen Post AG und über diese mittelbar an der Deutschen Postbank AG darauf zu drängen, dass die Altersversorgung ehemaliger Beamter nach den vertraglichen Regelungen eingehalten wird?

Es wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/8278 zu der dortigen Frage 15 verwiesen.

11. Wird die Bundesregierung, wenn die Deutsche Telekom AG die Nachversicherung weiter verweigert und die Deutsche Rentenversicherung in den anhängigen Rechtsstreits am Sozialgericht München unterliegt, die Nachversicherung bei der Rentenversicherung durch Steuermittel übernehmen, und soll dies dann auch analog für die die Deutsche Post AG und/oder die Deutsche Postbank AG erfolgen?

Es wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/8278 zu der dortigen Frage 20 verwiesen. Nochmals wird – wie schon in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/8278, dort zu Frage 1 – darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor dem Sozialgericht München die Frage der Verjährung von Säumniszuschlägen betrifft, somit für die hier interessierende Fragestellung nicht von Bedeutung ist.

Wie schon in der Vorbemerkung zur jetzigen Anfrage ausgeführt, hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen

Rentenversicherung nur dann anerkannt werden können, wenn die entsprechenden Nachversicherungsbeiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Die Versichertengemeinschaft der Beitragszahler wird daher in keinem Falle belastet (siehe auch die Ausführungen zu Frage 8). Die Bundesregierung sieht auch keine Veranlassung, mit Steuermitteln die Nachversicherung zu übernehmen, da vor dem Hintergrund der jetzt vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung hierdurch nicht die Versichertengemeinschaft der Rentenversicherung entlastet würde, denn diese hat keine Zeiten als Beitragszeiten abzugelten, für die entsprechende Beitragszahlung nicht erfolgt ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333